

**Satzung über die Form
der öffentlichen Bekanntmachungen
vom 28.10.2010**

Aufgrund der §§ 4 und 144 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.10.2010 die folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen.

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch einmaliges Einrücken in das gemeinsame Amtsblatt von Metzingen mit seinen Teilorten Neuhausen und Glems mit dem Titel „'s Blättle“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 08.02.1996 außer Kraft.